

## **Corona-Pandemie Hygienekonzept ZAEN-Ärztetkongress**

### **INHALT**

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Ausstellung
6. Risikogruppen
7. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
8. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
9. Information
10. Zutritts- und Teilnahmeverbot
11. Meldepflicht

Die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet. Es liegt ggfs., in Anlehnung an eine Bildungseinrichtung, ein nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einrichtungsspezifischer Hygieneplan vor, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Teilnehmer und aller an dem Kongress Beteiligten beizutragen.

Alle Beschäftigten während des Kongresses, Aussteller und alle Teilnehmer sind gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden Personal und Teilnehmer auf geeignete Weise unterrichtet gemäß der Materialien der Gesundheitsbehörden des Landes BW.

### **1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN**

Da der Hauptübertragungsweg eine Tröpfcheninfektion über die Atemwege, darüber

hinaus eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich ist, werden Mund-, Nasenschleimhaut oder die Augenbindehaut stark zu schützen sein.

## **Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick**

**Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Zum Beispiel ärztlicher Notfall.

**Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch

**a) Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 — 30 Sekunden (siehe Anhänge) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

**b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

**Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

**Mund-Nasen-Bedeckung** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.

- Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

## 2. RAUMHYGIENE: Räume und Flure

**Abstandsgebot:** Auch im Lehrbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische bzw. Stühle in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmer pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße. (siehe Anhang).

Bei der Durchführung von Unterricht ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

### Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen, Anforderungen an die Reinigung) sind von Kur- und Kongresshaus zu beachten. Die DIN definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. In dieser Pandemie besonders wichtig.

Ergänzend dazu gilt:

Bei den Kursen steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungs-

mittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

Mehrfach täglich:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
  - Lichtschalter,
  - Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen), alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

### **3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, werden Aufsteller und Warnhinweise aufgestellt und Standmarkierungen auf den Böden angebracht. Am Eingang der Toiletten werden gut sichtbare Aushänge darauf hinweisen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

### **4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Durch die Einführung von versetzten Pausenzeiten wird vermieden, dass zu viele Teilnehmer zeitgleich die Sanitär- oder Gemeinschaftsräume aufsuchen.

In den Fluren und Gängen ist ausreichender Abstand einzuhalten. Hier gilt das Einbahnstraßenprinzip.

Bei der Getränkeausgabe wird darauf geachtet, dass möglichst keine Warteschlangen entstehen. Hierfür können z. B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

## **5. AUSSTELLUNG**

Zwischen den Ausstellungsständen ist ein Mindestabstand von 1,50 m vorgesehen. Die Anordnung der Industrieausstellung sind dem gesonderten Ausstellungsplan zu entnehmen. Die im Großen Kursaal mittig befindlichen Stände wurden Rücken an Rücken platziert.

Im Bereich der Ausstellung herrscht eine getrennte Wegeführung, welche deutlich durch Schilder und Bodenmarkierung vorgegeben wird. Im Gangbereich sind 2,50 m Platz gegeben.

An den Messeständen kann der Firmenvertreter den Mundschutz abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,50 m sicher eingehalten werden kann. Die Besucher der Ausstellung müssen einen Mundschutz tragen.

Die zulässige zeitgleiche Personenzahl wurde auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten ermittelt. Pro Besucher der Ausstellung werden 7 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt. Dies entspricht der aktuell gültigen Messeverordnung.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Großer Kursaal: 40 Personen

Foyer des Kursaals: 13 Personen

unteres Foyer: 22 Personen

Die Einhaltung wird durch das Personal kontrolliert.

Durch gekürzte und zeitversetzte Pausenzeiten werden Warteschlangen vermieden.

## **6. RISIKOGRUPPEN**

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Die Einschätzung für das Risiko ist bei der Teilnehmergruppe Ärzte unproblematisch.

## **7. WEGEFÜHRUNG UND KURSORGANISATION**

Der Eingang des Kongresszentrums wird als Eingang genutzt und führt am Kongresstresen vorbei. Hier werden sich die Teilnehmer anmelden, in Listen eintragen und Formalitäten erledigen. Geschützt ist der Tresen durch Spuckschutzwände, die Mitarbeiterinnen dürfen den Mundschutz am Arbeitsplatz abnehmen. Es wird nur bargeldlos gezahlt.

Die Wegeführung wird auf allen Laufwegen und in der Ausstellung deutlich markiert durch Schilder und Bodenmarkierung. Für räumliche Trennungen wird dieses durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Einzelne Pausenbereiche werden getrennt voneinander ausgewiesen.

Der Unterrichtsbeginn wird zu verschiedenen Zeiten stattfinden, um eine Ansammlung zu vermeiden und die Wege zu entlasten.

## **8. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN**

Öffentliche Vorträge und Konferenzen finden nicht statt.

## **9. INFORMATION**

Die Hygienevorschriften des Kongresses werden allen Kongressteilnehmern, Ausstellern und Kongressmitarbeiter per Mail, per Fax, per Post oder persönlich übermittelt. Außerdem erfolgte eine Veröffentlichung im Programmheft. Während des Kongresses erfolgt die Mitteilung zusätzlich per Aushang am Eingang der Kongressgebäude. Die Zustimmung der Hygienevorschriften muss schriftlich bestätigt werden.

## **10. ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT**

Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen die für den Kongress genutzten Räume nicht betreten.

Dasselbe gilt für Personen mit typischen Symptomen einer COVID-19 Infektion, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

## **11. MELDEPFLICHT**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes werden der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 beim Gesundheitsamt gemeldet.

Stand: 1. September 2020